

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Barwedel, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 – Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barwedel“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 – Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barwedel zeigt einen in Grün schräglinken goldenen (gelben) Farnwedel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde trägt in zwei schmälere Randstreifen die Farbe Grün und als breiten Mittelstreifen die Farbe Gelb und ist bedruckt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Barwedel, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 – Vertreter des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.

§ 6 – Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt

§ 7 – Beschwerden an den Rat

(1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Barwedel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellers mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet, bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde in Barwedel, Hauptstraße, Ecke Mühlenweg veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 – Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 02.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.2006 und die 1. Änderung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Barwedel, 02.11.2021

Melanie Meinecke
Bürgermeisterin
Gemeinde Barwedel